



Veröffentlicht am 30. November 2011

Bundesrat beschliesst weitere Massnahmen zur Festlegung der Zuständigkeiten in ausserordentlichen Lagen

Bern, 30.11.2011 - Der Bundesrat beschliesst zwei weitere Änderungen der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung. Beide Änderungen tragen zur Regelung der Zuständigkeiten in ausserordentlichen Lagen bei. Sie haben weder personelle noch finanzielle Auswirkungen und sollen am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Der Bundesrat hat seit 2010 verschiedene Massnahmen eingeleitet, um die Führung in ausserordentlichen Lagen zu stärken. Mit dem heutigen Entscheid hat der Bundesrat zwei weitere Änderungen beschlossen. Mit diesen Massnahmen trägt er den Berichten der Geschäftsprüfungs-kommissionen betreffend „Die Behörden unter dem Druck der Finanzkrise und der Herausgabe der UBS-Kundendaten an die USA“ vom 30. Mai 2010 und betreffend dem „Verhalten der Bundesbehörden in der diplomatischen Krisen zwischen der Schweiz und Libyen“ vom 3. Dezember 2010 Rechnung.

Der Bundesrat verfügt gegenwärtig bereits über die Möglichkeit, der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten Mandate zu übertragen. Mit dem heutigen Entscheid kann der Bundesrat der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten die vollständige oder teilweise Besorgung wichtiger Geschäfte übertragen, die im Zuständigkeitsbereich eines anderen Mitglieds des Bundesrats, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers liegen. Die neue Regelung ermöglicht es, die Dauer und den Umfang des Mandates, die Aufteilung der Zuständigkeiten, die Zuweisung von Sachverständigen und die gegenseitige Informationserteilung zu präzisieren.

Gleichfalls soll in der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung verankert werden, dass der Bundesrat in ausserordentlichen Lagen einen Entscheid über die Sitzungsleitung und Federführung fällen kann, wenn die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident für ein zentrales Geschäft zuständig ist. Der Bundesrat kann in diesen Fällen bestimmen, ob die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident die Federführung für ein Dossier an ein anderes Mitglied des Bundesrates (in der Regel die Stellvertretung) abtreten soll oder ob die Leitung der Beratung im Bundesrat zum entsprechenden Geschäft der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten übertragen werden soll. Mit dieser Regelung kann die Zuständigkeit für zentrale Geschäfte klarer zugewiesen und mit der Leitung der Beratungen des Bundesrates und den Interessen des Bundesrates als Kollegialbehörde noch besser vereinbart werden.

Bereits eingeleitete Massnahmen

Der Bundesrat hatte den eidgenössischen Räten in der Zusatzbotschaft zur Regierungsreform vom 13. Oktober 2010 Vorschläge zur Regelung der Stellvertretung im Bundesrat und zu seinen Ausschüssen unterbreitet.

Im weiteren hatte der Bundesrat am 17. Dezember 2010 die Neuordnung der Ausschüsse des Bundesrates sowie am 24. November und 3. Dezember 2010 das Konzept der Protokollierung im Bundesrat verabschiedet. Mit den Beschlüssen vom 2. Februar und vom 6. Juni 2011 hiess er auch das neue Konzept für das Controlling der Aufträge des Bundesratskollegiums gut.

Mit diesen Massnahmen hatte der Bundesrat die Empfehlungen im Zuständigkeitsbereich der Bundeskanzlei, die im Zusammenhang mit den beiden GPK-Berichten vom 30. Mai 2010 und vom 3. Dezember 2010 formuliert worden waren, grossmehrheitlich bereits umgesetzt.

Herausgeber

Der Bundesrat

www.admin.ch/gov/de/start.html

Themen

Bundesrat